



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1989

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 6. 1989	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein	1296
21210	7. 6. 1989	Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein	1296
21210	7. 6. 1989	Änderung der Berufsordnung (BO) für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	1306
7124	29. 9. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
		Bekämpfung der Schwarzarbeit	1296

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 10. 1989	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1301
	Innenminister	
5. 10. 1989	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1302
	Kultusminister	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 10. 1989	Gem. RdErl. - Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schulen und Beratungsstellen der Jugendhilfe (im Rahmen der Jugendberufshilfe)	1302
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
4. 10. 1989	Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR) vom 20. Juni 1989	1305

I.

7124

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 - V B 1 - 0810.86.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

In § 1 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1978 (SMBL. NW. 21210) wird in der Klammer die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung des Versorgungswerkes tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1296.

21210

Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 - V B 1 - 0810.81 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Dezember 1983 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1296.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 132 - 41 - 22 - 15/89 -, d. Finanzministers - S 0720 - 12 - VA 1 -, d. Innenministers - I B 3/70.22.14 -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III C 1 - 3403.2 - u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - VI A 3 01432 - 30 - v. 29. 9. 1989

Bekämpfung der Schwarzarbeit als gemeinsame Aufgabe

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist von besonderer Aktualität, da sich die Schwarzarbeit in zunehmendem Maße zu einem wirtschafts- und sozialpolitischen Störfaktor von großer Bedeutung entwickelt hat. Der Schutz derjenigen Marktteilnehmer, die sich gesetzestreu verhalten, vor Wettbewerbsverzerrungen durch Schwarzarbeit ist eine vordringliche staatliche Aufgabe, der gerade bei hoher Arbeitslosigkeit gesteigerte Bedeutung zukommt. Schwarzarbeit verhindert nicht nur die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß, sondern gefährdet darüber hinaus vorhandene Arbeitsplätze. Verbraucher erleiden durch mangelnde Gewährleistungsansprüche Schaden. Durch die Nichtbeachtung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entstehen dem Staat und der Gemeinschaft der Versicherten Ausfälle an Steuer- und Beitragseinnahmen in Milliardenhöhe.

Weder der Schwarzarbeiter noch sein Auftraggeber können sich darauf berufen, diese Folgen nicht zu kennen. Schwarzarbeit ist daher kein Kavaliersdelikt. Der zunehmende Umfang und die schädlichen Folgen der Schwarzarbeit zwingen zu intensiverer Bekämpfung, als dies bisher zu beobachten ist: die Ermittlung und Ahndung von Schwarzarbeit muß nachhaltig und wirkungsvoll erfolgen. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang eine über das vorhandene Maß hinausgehende Zusammenarbeit der Behörden untereinander und mit den betroffenen Wirtschaftskreisen. Neben der konsequenten Beobachtung und Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geht es dabei insbesondere um eine bessere Koordination in der Arbeitsweise der Behörden und Körperschaften, die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßt sind.

Es werden daher folgende Richtlinien erlassen, die von den Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten sind.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Schwarzarbeitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 110), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), sind Tatbestandsmerkmale, die Bußgeldrahmen und die Pflichten der Behörden zur Zusammenarbeit festgeschrieben.

Nach §§ 1 und 2 des Schwarzarbeitsgesetzes handelt ordnungswidrig:

1.1.1 der Schwarzarbeiter (§ 1 Abs. 1),

der wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erzielt, obwohl er

- der Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB. I) nicht nachgekommen ist (z. B. Mitteilung der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitslosengeldempfänger),
- den Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht angezeigt (§ 14 Gewerbeordnung - GewO -) oder die erforderliche Reiseverkehrsbekarte nicht erworben hat (§ 55 GewO) oder

- ein Handwerk nach § 1 der Handwerksordnung - HwO als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein;

1.1.2 der Auftraggeber (§ 2 Abs. 1),

der wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang dadurch erzielt, daß er Personen mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, obwohl diese mit der Ausführung dieser Leistungen gegen die genannten Vorschriften verstoßen.

1.1.3 Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe

Schwarzarbeit liegt nach § 1 Abs. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes nicht vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie bei Eigenleistungen durch Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbaugesetz - II. WoBauG -).

1.2 Gesetz zur Ordnung des Handwerks

Nach § 117 Abs. 1 HwO handelt ordnungswidrig, wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne mit diesem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Ordnungswidrig handelt aber nicht nur derjenige, der die Arbeiten selbst ausführt, sondern auch der Auftraggeber (§ 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in Verbindung mit § 117 HwO).

Nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO, ggf. in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung eines selbständigen Handwerksbetriebes untersagen, der als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt wird. Die Ausübung des untersagten Gewerbes kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

1.3 Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist auch auf mögliche Verstöße gegen folgende, in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillG) geltende Rechtsvorschriften zu achten:

§§ 1, 15, 15a und 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG - (rechtswidrige Überlassung oder Beschäftigung von Leiharbeitnehmern),

§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz - AFG - (Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer),

§§ 167 ff. AFG und §§ 380 ff., 723 ff., 1396 ff. Reichsversicherungsordnung - RVO - und §§ 118 ff. Angestelltenversicherungsgesetz - AVG (Beitragspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, zur Kranken-, zur Unfall- und zur Rentenversicherung),

§§ 370, 378, 379 Abgabenordnung - AO (Steuerhinterziehung, leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergelährdung),

§§ 47, 47a Ausländergesetz - AuslG - (Straftaten nach dem Ausländergesetz).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Wirtschaftliche Vorteile in erheblichem Umfang

Eine feste Grenze, ab der die Erheblichkeit des Vorteils beginnt, gibt es nicht. Anhaltspunkte sind die Höhe des gezahlten Entgelts oder der objektive Wert gewährter Gegenleistungen, Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Arbeitsleistung. Wird ein Schwarzarbeiter mit seiner Arbeitskraft voll, überwiegend oder in laufender Folge mit einem nicht nur geringfügigen Arbeitseinsatz tätig, so haben die von ihm daraus gezogenen wirtschaftlichen Vorteile einen erheblichen Umfang.

Als wirtschaftlicher Vorteil ist nicht nur ein in Entgelt bestehender Gewinn, sondern auch ein sonstiger Vorteil, z. B. Verbesserung der Marktposition durch Zurückdrängen von Wettbewerbern, Stundung einer Schuld, Vermeidung von Geschäftsverlusten oder ei-

nes drohenden Konkurses, anzusehen. Die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile ist auch dann anzunehmen, wenn diese nachträglich - z. B. durch Nachbesserungsarbeiten oder Schadensersatzansprüche - weggefallen sind. Für die Beurteilung, ob ein wirtschaftlicher Vorteil in erheblichem Umfang erzielt worden ist, sind die in Schwarzarbeit geleisteten Dienst- oder Werkleistungen - nicht die Vermögensverhältnisse der Beteiligten - maßgebend. Ein nicht in Entgelt bestehender Gewinn kann auch geschätzt werden.

2.2 Gefälligkeit

liegt nur dann vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen aufgrund persönlichen Entgegenkommens, im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden (z. B. Pannenhilfe, provisorische Schadensbehebung an einer Wasserleitung u. ä.).

2.3 Nachbarschaftshilfe

kann nicht nur bei unmittelbaren Wohnungs- und Hausnachbarn, sondern auch innerhalb kleinerer überschaubarer Bereiche (z. B. innerhalb eines Vereins) bestehen. Für die Annahme einer Nachbarschaftshilfe kann sprechen, daß eine Gegenseitigkeit der Leistung vorliegt oder zumindest gelegentlich erwartet wird. Für die Annahme von Nachbarschaftshilfe spricht des weiteren, daß die Tätigkeit im wesentlichen aufgrund der bestehenden persönlichen Beziehungen geleistet wird.

2.4 Selbsthilfe

in Anlehnung an § 36 Abs. 2 und 4 II. WoBauG werden zur Selbsthilfe die Arbeitsleistungen gerechnet, die zur Durchführung eines Bauvorhabens erbracht werden

a) von dem Bauherrn bzw. Bewerber selbst,

b) von seinen Angehörigen,

c) von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (insoweit überschneiden sich die Begriffe „Gefälligkeit“, „Nachbarschaftshilfe“ und „Selbsthilfe“).

3 Zuständige Behörden

3.1 Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 und 2 des Schwarzarbeitsgesetzes sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden (§ 1 Abs. 4 der Verordnung vom 18. März 1975 zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafbuchgeändertes geändert worden sind (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 650), - SGV. NW. 45 -).

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO und für die Untersagung eines Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 593), - SGV. NW. 7124 -).

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 und § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO sind die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 - GV. NW. S. 1558 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1987 - GV. NW. S. 401 -).

3.2 Die örtlichen Ordnungsbehörden - ausgenommen die Großen kreisangehörigen Städte - besitzen keine Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der in Nummer 3.1 Abs. 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten. Da die Verwirklichung eines Bußgeldtat-

bestandes eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, können die örtlichen Ordnungsbehörden beim Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, d. h. insbesondere gegen noch andauernde Ordnungswidrigkeiten einschreiten mit dem Ziel, solche Dauerdelikte zu beenden. Hierzu stehen ihnen die Befugnisse gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und über § 24 OBG die dort genannten Befugnisse des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) zu. Unter den Voraussetzungen des § 19 PolG NW können die örtlichen Ordnungsbehörden auch Grundstücke oder Wohnungen zur Gefahrenabwehr betreten und durchsuchen.

Darüber hinaus kann jede örtliche Ordnungsbehörde nach § 6 Abs. 2 OBG in benachbarten Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Maßnahmen in benachbarten Bezirken erforderlich sind und die rechtzeitige Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht zu erreichen ist und deshalb der Erfolg der Maßnahme beeinträchtigt würde. Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann gemäß § 6 Abs. 1 OBG jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr ausüben. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der allgemein zuständigen Instanz zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Einschreiten der an sich zuständigen Stelle der drohende Schaden tatsächlich entstände bzw. der eingetretene Schaden weiterhin Auswirkungen zeigt.

Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden bei ihren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr fest, daß Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 oder 2 des Schwarzarbeitsgesetzes oder nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO begangen worden sind, haben sie diese Ordnungswidrigkeiten bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

- 3.3 Schwarzarbeit stört als Ordnungswidrigkeit die öffentliche Sicherheit (§ 1 OBG und § 1 PolG NW). Zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit ist auch die Polizei gemäß § 53 OWiG i. V. m. § 1 Abs. 4 PolG NW nach pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet, sofern ein konkreter Verdacht vorliegt.

4 Kooperation der Behörden und betroffenen Wirtschaftskreise

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist über die originäre Zuständigkeit der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3) hinausgehend Aufgabe aller mit Sachverhalten, die Berührungspunkte zur Schwarzarbeit haben, befaßten Stellen.

- 4.1 Nach § 2a des Schwarzarbeitsgesetzes haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Schwarzarbeit zuständigen Behörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammenzuarbeiten:

- a) der Bundesanstalt für Arbeit,
- b) den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
- c) den in § 20 AuslG genannten Behörden,
- d) den Finanzbehörden,
- e) den Trägern der Unfallversicherung,
- f) den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

Ergeben sich bei der Durchführung des Schwarzarbeitsgesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

- a) Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- b) eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG,

- c) Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I,
- d) Verstöße gegen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie in Zusammenhang mit den in a) bis c) genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
- e) Verstöße gegen die Steuergesetze,
- f) Verstöße gegen das Ausländergesetz,

so unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach a) bis f) zuständigen Behörden.

Für die Bundesanstalt für Arbeit wird darauf hingewiesen, daß bei jedem Arbeitsamt zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung des Leistungsmissbrauchs ein Koordinator benannt ist.

- 4.2 Umgekehrt sind die unter Nummer 4.1 a) bis f) angesprochenen Behörden ihrerseits gehalten, die nach Nummer 3.1 zuständigen Behörden zu informieren, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz ergeben.

- 4.3 Die für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden (Landesarbeitsamt und die Stützpunktarbeitsämter) informieren die Behörden nach Nummer 3.1, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz ergeben.

Die Behörden nach Nummer 3.1 informieren ihrerseits diese Stellen entsprechend.

- 4.4 Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern, Verbände

- 4.4.1 Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen. Dies gilt auch für Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen und Landesinnungsverbände (§§ 54, 81 und 87 HwO).

- 4.4.2 Auch die Industrie- und Handelskammern sind zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgerufen (§ 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern).

- 4.4.3 Aus Gründen der Solidarität aller legal arbeitenden Unternehmer und Arbeitnehmer wird darüber hinaus empfohlen, daß deren Organisationen sich aktiv in die Bekämpfung der Schwarzarbeit einschalten.

- 4.5 Ansprechpartner im Rahmen der Kooperation der Behörden untereinander ist zunächst einmal die unmittelbar für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständige Behörde (vgl. Nummer 3.1); unabhängig davon können auch die Kreispolizeibehörden und örtlichen Ordnungsbehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit eingeschaltet werden; auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft und den für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden dient der Bekämpfung dieser Form der Untergrundwirtschaft.

5 Bekämpfungsmaßnahmen

Schwarzarbeiter wie deren Auftraggeber sind sich in der Regel des Verbotenen ihres Handelns bewußt. Sie sind daher stets darum bemüht, die Tätigkeit unbeobachtet von der Öffentlichkeit auszuüben oder ihr den Anstrich der Legalität zu geben (vgl. Nummern 2.2 bis 2.4). Bekämpfungsmaßnahmen müssen daher als Ziel haben, diese verborgene Tätigkeit aufzudecken und/oder Schutzbehauptungen als solche zu entlarven; nur so können sie wirkungsvoll sein.

Hierzu gehört u. a. die Überprüfung von Baustellen insbesondere auch nach Feierabend und an Wochenenden als eine erfolgversprechende Maßnahme zur

Schwarzarbeitsbekämpfung. Die mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit befaßten Behörden sind daher gehalten, derartige Kontrollen gezielt durchzuführen. Gesteigerte Aufmerksamkeit ist dabei insbesondere den Baustellen zuzuwenden, die keine oder nur unvollständige Baustellenschilder aufweisen (vgl. § 14 Abs. 3 der Landesbauordnung - BauO NW und RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 29. 11. 1984 - SMBl. NW. 23212 -). In geeigneten Fällen sollen Kontrollaktionen wiederholt werden, um dadurch die Entschlossenheit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verdeutlichen; dabei ist besonderes Augenmerk auch auf die Sicherstellung des erforderlichen Beweismaterials zu richten.

Festgestellte Verstöße sind unverzüglich der zuständigen Verfolgungsbehörde (vgl. Nummer 3.1) mitzuteilen. Ergeben sich im Zuge der Ermittlungen Anhaltspunkte, daß auch gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde, so sind die jeweils zuständigen Stellen zu verständigen, so z. B. die Steuerverfahrensstelle bei Verdacht auf Steuerverfälschungen, die zuständige gesetzliche Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse), wenn die Vermutung besteht, daß Beiträge für die Sozialversicherung nicht abgeführt werden, das zuständige Arbeitsamt bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung, Beschäftigung arbeitsloser Leistungsempfänger und illegaler Ausländerbeschäftigung, im letzteren Fall auch die Ausländerbehörde (vgl. § 2 a Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes).

5.1 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, Kreisordnungsbehörden

Die nach Nummer 3.1 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz unmittelbar zuständigen Behörden müssen der Bekämpfung von Schwarzarbeit als Teil der Untergrundwirtschaft verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen. Sie sind gehalten, durch eigene intensive Ermittlungen Schwarzarbeit aufzudecken und zu verfolgen. Dabei kommt der Auswertung von Arbeitsangeboten in Werbe- und Tageszeitungen - insbesondere deren Wochenendausgaben - besondere Bedeutung zu. „Professionelle“ Schwarzarbeiter nutzen häufig diese Werbemedien als Akquisitionsmittel zum Kunden.

Die örtlich zuständigen Postverwaltungen sind bereit, auf Anfrage hin Name und Adresse eines ansonsten anonymen Telefonanschlusses bekanntzugeben (vgl. Nummer 5.12). Die Art der angebotenen Leistung ergibt sich meist aus der Annonce selbst. Ist der Betroffene gewerblich nicht gemeldet und/oder bei handwerklichen Tätigkeiten - nicht in der Handwerksrolle eingetragen, dürfte in der Regel ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz vorliegen. Falls erforderlich, sind dann noch weitere Ermittlungen zu veranlassen.

Außerdem haben die Ermittlungsbehörden allen Hinweisen - einschließlich anonymer - auf Schwarzarbeit unverzüglich durch Ermittlungen nachzugehen, es sei denn, daß es sich offensichtlich um Verleumdungen, Diskriminierungen o. ä. handelt. Berechtigten Interessen auf vertrauliche Behandlung von Informationen aus der Bevölkerung ist angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit können die Verfolgungsbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden und/oder die Polizei im Wege der Amtshilfe in Anspruch nehmen, sofern die Umstände des Einzelfalles dies als erforderlich erscheinen lassen (z. B. zu erwartender Widerstand bei der Personenidentifikation).

5.2 Örtliche Ordnungsbehörden der Mittleren und Kleinen kreisangehörigen Städte

Werden den örtlichen Ordnungsbehörden Sachverhalte bekannt, die auf Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz schließen lassen, so haben sie die zuständige Verfolgungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Im übrigen gilt Nummer 3.2.

Der Begriff „Gefahr im Verzug“ (vgl. Nummer 3.2) ist im Rahmen der originären Zuständigkeit dieser Behörden nicht zu eng auszulegen: Bei Ausführung von Arbeiten, deren mangelhafte Durchführung mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sein kann (z. B. Bremsreparaturen an Kraftfahrzeugen, statisch bedeutsame Durchführung von Bauarbeiten wie Balkone und Decken), dürften die genannten Voraussetzungen in der Regel vorliegen.

5.3 Örtliche Ordnungsbehörden als Gewerbeermittlungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden als zuständige Behörden nach § 14 Gewerbeordnung werden nochmals eindringlich auf die Beachtung der Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung - AA §§ 14, 15 und 55 c GewO - RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 6. 1980 (SMBl. NW. 71011) - hingewiesen. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht sowie bei Wegfall der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach der Anmeldung eines Gewerbebetriebes ist sofort die zuständige Behörde (vgl. Nummer 3.1) zu unterrichten.

5.4 Polizeibehörden

Da die Schwarzarbeit als Ordnungswidrigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, gehört es zu den Aufgaben der Polizei, entsprechende Zuwiderhandlungen zu erforschen, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt (§ 53 OWiG).

Stellt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz fest, trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG NW und unterrichtet die zuständigen Ordnungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) unverzüglich von allen Vorgängen, die deren Eingreifen erfordern.

5.5 Bauaufsichts- und Gewerbeaufsichtsbehörden

Ergeben sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Bauaufsichts- oder Gewerbeaufsichtsbehörden Anhaltspunkte dafür, daß Verstöße gegen die unter Nummern 1.1 bis 1.3 angeführten Bestimmungen vorliegen, so sind unverzüglich die zuständigen Verfolgungsbehörden zu unterrichten, die die weiteren Schritte einzuleiten haben.

5.6 Finanzbehörden

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, haben die Finanzbehörden auch auf die steuerliche Erfassung von Schwarzarbeitern zu achten (§§ 85, 88 AO).

Möglichkeiten zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen bestehen insbesondere im Rahmen der im Besteuerungsverfahren eingereichten, bei Außen- oder Steuerverfahrensprüfungen vorgelegten bzw. aufgefundenen Belege. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Überprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen zu. Hierbei haben die Finanzämter und die sonstigen prüfenden Stellen der Finanzverwaltung insbesondere auf Rechnungen, Quittungen und ähnliche Unterlagen zu achten, die keinen Firmenaufdruck tragen oder andere Merkmale aufweisen, aus denen auf eine möglicherweise nicht erfaßte Tätigkeit geschlossen werden kann. In allen geeigneten Fällen sind dabei Kontrollmitteilungen zu fertigen und dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des der Schwarzarbeit Verdächtigen zu übersenden. Das Wohnsitzfinanzamt prüft unverzüglich nach, ob die Angaben in der Kontrollmitteilung steuerlich erfaßt sein können. Hat es daran Zweifel, ist der Sachverhalt zu ermitteln. Je nach der Bedeutung des mitgeteilten Sachverhalts erfolgen die Ermittlungen entweder sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Anfragen bei dem Steuerpflichtigen, eine Außenprüfung oder auch - bei entsprechendem Verdacht - in einem Steuerstraß- oder Bußgeldverfahren.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß bestimmte notwendige Bauarbeiten (z. B. Fundamentarbeiten, Dachdeckerarbeiten) nicht belegt werden können, so sind die Ermittlungen auf die entsprechenden Hand-

werkerleistungen und die dadurch verursachten Kosten auszudehnen. In Schwarzarbeitsfällen von erheblichem Gewicht ist regelmäßig die Einschaltung der Steuerfahndungsstelle angezeigt.

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen über festgestellte Fälle von Schwarzarbeit sind in gleicher Weise auszuwerten. Dem Verdacht einer Steuerverkürzung durch Schwarzarbeit ist auch in sonstigen Fällen umgehend nachzugehen.

§ 31a Abs. 1 AO erlaubt es, in den Fällen von Schwarzarbeit (Satz 1) und illegaler Beschäftigung von nichtdeutschen Arbeitnehmern (Satz 2) die nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren. „Betroffene“ im Sinne des Satzes 1 sind der Schwarzarbeiter und seine Auftraggeber, im Sinne des Satzes 2 der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer. Die Offenbarung ihrer Verhältnisse ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat oder wenn ein Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG beschäftigt oder tätig wird.

5.7 Sozialversicherungsträger und Bundesanstalt für Arbeit

Ergeben sich beim Beitragseingang und seiner Überwachung oder bei Inanspruchnahme von Leistungen für die Versicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) oder die Bundesanstalt für Arbeit konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so werden die genannten Stellen gebeten, die in Nummer 3.1 aufgeführten Behörden zu unterrichten.

Auf die Erweiterung der Befugnisse zur Offenbarung personenbezogener Daten gemäß den durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eingeführten § 18 Abs. 2 Nr. 1 AUG, §§ 317 b Nr. 1 und 1543 a Abs. 1 Nr. 1 RVO sowie § 233 b Abs. 2 Nr. 1 AFG wird besonders hingewiesen.

Die Offenbarung der dem Sozialgeheimnis unterliegenden Angaben ist nach § 35 Abs. 2 SGB I in Verbindung mit § 69 Abs. 1 SGB X zulässig, da es sich insoweit um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch handelt.

5.8 Vergabestellen

Die Vergabestellen haben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Bieters zu prüfen.

Dazu haben die Vergabestellen des Landes die Bestimmungen des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 - S. MBl. NW. 233) zu beachten. Im übrigen gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15. 3. 1988 „Öffentliches Auftragswesen, Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens“ (MBl. NW. S. 753/S. MBl. NW. 20021).

Auf die Verpflichtung der Vergabestellen, die nach Nummer 3.1 zuständigen Behörden zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz besteht, wird nochmals besonders hingewiesen.

5.9 Ausländerbehörden

Ergeben sich für die Ausländerbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so unterrichten sie unverzüglich die unter Nummer 3.1 genannten Behörden.

5.10 Kammern und Wirtschaftsorganisationen

Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kreishand-

werkerschaften und Handwerksinnungen sowie die Industrie- und Handelskammern und Verbände angesprochen. Die betroffene Wirtschaft ist am ehesten in der Lage, Schwarzarbeitsfälle zu erkennen. Sie ist daher aufgerufen, ihre Bemühungen fortzusetzen und von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Verfolgungsbehörden und den Polizeibehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit wird dringend empfohlen.

5.11 Straßenverkehrsämter

Die Zulassungsstellen erteilen bei begründetem Verdacht von Verstößen Auskünfte aus dem örtlichen Fahrzeugregister an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz zuständigen Behörden (§§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 StVG); zum Zwecke der Gefahrenabwehr werden diese Auskünfte auch telefonisch - auch außerhalb der normalen Arbeitszeit - erteilt.

Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) haben öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Die Erteilung von Halterauskünften an einen Nichtberechtigten muß daher durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können Rückrufverfahren oder die Verwendung von Code-Wörtern Bedeutung haben. Außerdem sollte die telefonisch erteilte Halterauskunft protokolliert werden.

5.12 Fernmeldestellen

Die Fernmeldestellen der Deutschen Bundespost geben auf entsprechende Auskunftersuchen Namen und Anschriften von Telefonteilnehmern bekannt, die anonym in Zeitungen u. ä. Handwerksleistungen, die auf Schwarzarbeit schließen lassen, anbieten. Zu der Gebührenregelung nach § 257 der Telekommunikationsordnung für Auskunftserteilung an Handwerksorganisationen wird auf das Schreiben des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen vom 29. 3. 1988 an den Präsidenten des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes verwiesen. Die Fernmeldestellen sind verwaltungsintern angewiesen, bei zusammengefaßten Auskunftersuchen der Handwerksorganisationen, die die Ortsnetz-kennzahl enthalten, Gebühren für die Bekanntgabe von Namen und Anschriften von Telefonteilnehmern nicht zu berechnen, wenn das Gebührenaufkommen 50 DM je Tag und je anfragende Stelle nicht übersteigt.

Dieses Entgegenkommen gegenüber den Handwerkskammern ermöglicht es, daß bis zu 10 Anschriften pro Tag gebührenfrei bekanntgegeben werden können, wenn sie in einem Auftrag angefordert werden und neben der Rufnummer auch die Ortsnetz-kennzahl bekannt ist. Darüber hinausgehende Anfragen sind gebührenpflichtig.

5.13 Alle mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßten Behörden und Organisationen sind in besonderer Weise aufgerufen, ggf. ihre Mitglieder bzw. Mitarbeiter aufzufordern, Schwarzarbeit zu unterlassen und sie über die einschlägigen Vorschriften zu belehren.

6 Verfahren

6.1 Organisation innerhalb der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1)

Um eine gründliche und zügige Ermittlung von Schwarzarbeitsfällen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen, sind die für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gehalten, auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen in ihrem Be-

reich zu schaffen. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Schwerpunktbildung von Schwarzarbeitsbekämpfungsstellen innerhalb der Behörde bzw. die Einrichtung von Spezialeinheiten, deren vordringliche Aufgabe die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist.

Auch sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit – unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen der Verfolgungsbehörden – der ihnen gebührende Stellenwert beigemessen wird. Dabei sind auch entsprechende Sachausstattungen zu berücksichtigen.

6.2 Befugnisse

6.2.1 der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1)

Gemäß § 46 Abs. 2 OWiG haben die Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Die zuständigen Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Identität von Personen, die sich der Schwarzarbeit verdächtig machen, und von Zeugen sowie die Sicherstellung von Tatwerkzeugen. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, so kommt ihre Beschlagnahme in Betracht. Die Verwaltungsbehörde darf die Beschlagnahme nur bei Gefahr im Verzug anordnen. Gefahr im Verzug besteht, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne daß der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei wiederholter oder organisierter Schwarzarbeit, ist zu prüfen, ob Handwerksbetrieben die Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 HwO untersagt werden soll oder eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO wegen persönlicher Unzuverlässigkeit in Betracht kommt. Wegen der existenzgefährdenden Auswirkung dieser Maßnahmen ist dabei allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. In der Regel wird zunächst ein Bußgeld zu verhängen sein. Verhält sich der Betroffene trotz wiederholter auferlegter Bußgelder weiterhin verbotswidrig, kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

Ergeben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte dafür, daß neben der Ordnungswidrigkeit auch ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, ist der Vorgang gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

6.2.2 der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern können nicht nur von ihren Mitgliedsbetrieben, sondern auch von Gewerbetreibenden, bei denen nicht offensichtlich ist, daß kein Handwerksbetrieb vorliegt, Auskünfte über den Betrieb verlangen und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen (§§ 17 und 111 HwO). Als Betrieb gilt auch ein gegen die Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübtes Gewerbe. Werden Handwerksarbeiten auf Grundstücken eines Dritten (Baustellen) ausgeübt, so ist dieser nicht auskunftspflichtig; sein Grundstück darf gegen seinen Willen nicht betreten werden.

Erkenntnisse, welche die Handwerkskammern während ihrer Kontrolltätigkeiten erhalten und die auf Schwarzarbeit schließen lassen, sind unverzüglich den Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) mitzuteilen.

Informationen aus der Bevölkerung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

6.3 Aufgaben der Regierungspräsidenten

Die Regierungspräsidenten sind gehalten, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu überwachen und die ordnungsgemäße Ausführung der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Sie sollen die zu-

ständigen Behörden über zweckmäßige Maßnahmen beraten und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch (insbesondere in Dienstbesprechungen) sicherstellen.

6.4 Geldbuße

Bei der Festsetzung von Geldbußen, die nach § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes bis zu 50 000,- DM betragen können, sind bei der Zumessung die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten. Als Anhaltspunkt für die Höhe eines erlangten wirtschaftlichen Vorteils ist von den fiktiven Kosten für die Arbeiten auszugehen, die bei legaler Ausführung zu berechnen wären; Geldbußen unter 1000,- DM dürften daher nur in Einzelfällen angemessen sein. Etwaige eigene Aufwendungen des Täters sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Falls Personen als Auftraggeber oder als Schwarzarbeiter wiederholt vorschriftswidrig handeln, ist dies bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Der nachträgliche Wegfall des erlangten Vorteils oder bestehende Ersatzansprüche Dritter stehen der Verhängung von Geldbußen grundsätzlich nicht entgegen.

6.5 Meldepflichten

6.5.1 Behördeninterne Meldepflichten

Die zuständigen Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3.1) unterrichten jährlich jeweils zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr die Regierungspräsidenten über die Anzahl der Bußgeldverfahren, aufgeteilt nach Handwerkszweigen, und deren Ausgang (Höhe der Geldbußen usw.). Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in entsprechenden Zusammenfassungen über das Jahresergebnis jeweils zum 15. März.

6.5.2 Meldepflichten gegenüber den Handwerkskammern

Vom Erlass eines Bußgeldbescheides hat die zuständige Verfolgungsbehörde (vgl. Nummer 3.1) die jeweils zuständige Handwerkskammer durch Übersendung eines Abdrucks zu unterrichten, falls die Handwerkskammer Anzeige erstattet hat oder im Verfahren beteiligt wurde (vgl. auch RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1977 – SMBl. NW. 453 – „Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Benachrichtigung der Anzeigenerstatter“) und ein berechtigtes Interesse des Anzeigenerstatters erkennbar ist.

7 Aufhebungsbestimmung

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 8. 1. 1980 (MBl. NW. S. 159/SMBl. NW. 7124) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 1296.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 10. 1989 –
II B 4 – 451 – 18/80

Der am 29. Juli 1986 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 29. Juli 1990 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4661 von Frau Kadriye Sakartepe, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 1301.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 5. 10. 1989 -
VA - BD - 011 - 1.4

Der Dienstausweis Nr. 695 des LMR Hubertus Waldhausen, ausgestellt am 10. 11. 1958 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1989 S. 1302.

Kultusminister**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Empfehlungen für die Zusammenarbeit
von Schulen und Beratungsstellen der Jugendhilfe
(im Rahmen der Jugendberufshilfe)**

Gem. RdErl. d. Kultusministers -
II B 5.32-40/0 - 2146/89 - u. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - IV B 3 - 6603.54.2 -
v. 5. 10. 1989

Der Kultusminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales haben in Abstimmung mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe für die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Beratungsstellen der Jugendhilfe (s. Anlage) folgende Rahmenempfehlungen erarbeitet:

Anlage

1 Allgemeine Grundsätze

Für die berufliche Integration junger Menschen stellen Berufsorientierung, berufliche Bildung und die Entwicklung einer beruflich-sozialen Lebensperspektive wichtige Aufgabenfelder dar. Die Berufswahlvorbereitung ist Aufgabe von Schule und Berufsberatung. Sie erfolgt in der Schule für alle Jugendlichen im Unterricht, durch Betriebserkundungen, Schülerbetriebspraktika und durch Schulberatung sowie durch die mit der Schule abgestimmten Angebote der Berufsberatung. Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des § 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) sichern zu helfen, fördert das Land bei Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendberufshilfe Beratungsstellen als sozialpädagogisches Hilfsangebot für den Übergang von der Schule zum Beruf.

Die Beratungsstellen richten sich an persönlich und sozial benachteiligte junge Menschen, deren Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ohne besondere Hilfen gefährdet wäre. Dabei handelt es sich vornehmlich um Frühabgänger und Schulabgänger ohne Abschluß. Durch eine über die Arbeit in den Schulen hinausgehende intensive pädagogische Betreuung in Form von Gruppenarbeit und sozialpädagogische Einzelfallhilfe wollen die Beratungsstellen die vielfältigen Lebensprobleme der jungen Menschen abbauen und den von Schule und Berufsberatung angebahnten Berufsfindungsprozeß unterstützen. Um dies zu erreichen, arbeiten die Beratungsstellen im Rahmen der Verbundsysteme der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene mit allen verantwortlichen Stellen, hier insbesondere mit der Berufsberatung der Arbeitsämter, zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und den Schulen in ihrem Einzugsbereich soll auch den jeweils frühzeitigen Aufbau stabiler Beziehungen zu den betreffenden Jugendlichen und ihren Eltern unterstützen.

Schule, Berufsberatung und Beratungsstellen verfolgen das Ziel, benachteiligten jungen Menschen den Eintritt in das Berufsleben zu ermöglichen oder ihnen durch schulisches Weiterlernen einen späteren Zugang zum Berufsleben zu erleichtern.

2 Formen der Zusammenarbeit

Die Beratungsstellen und die Schulen im Einzugsbereich dieser Einrichtungen planen gemeinsam Angebote für benachteiligte junge Menschen.

2.1 Die Träger der Jugendhilfe informieren die Schulen über ihre Angebote für benachteiligte Jugendliche, sie greifen Vorschläge der Schulen für gemeinsame Aktivitäten auf und planen Angebote in Kooperation mit Schulen.

2.2 Sofern im Rahmen von Verbundsystemen der Jugendhilfe örtliche Arbeitskreise gegen Jugendarbeitslosigkeit eingerichtet sind, empfiehlt es sich, daß die Beratungsstellen eine Beteiligung von Vertretern der Schulen an diesen Arbeitskreisen anregen. Bei Bedarf benennt die zuständige Schulaufsichtsbehörde Vertreter für den jeweiligen Arbeitskreis.

2.3 Schulen und Beratungsstellen tauschen wechselseitig interessierendes Informationsmaterial aus. Bei der Fortbildung der Fachkräfte für Beratungsstellen und bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer kann ein gegenseitiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch wechselseitigen Einsatz von Referenten und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

3 Gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung

Beratungsstellen und Schulen unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen.

3.1 Die Schule weist Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte auf Veranstaltungen von Beratungsstellen hin.

3.2 Von Beratungsstellen und Schulen gemeinsam geplante Maßnahmen unterstützt die Schule, indem sie die Durchführung solcher Veranstaltungen als Schulveranstaltungen in oder außerhalb der Schule ermöglicht.

3.3 Auch bei schulischen Veranstaltungen empfiehlt es sich, insbesondere zum Nutzen einzelner benachteiligter Jugendlicher, die Unterstützung durch Beratungsstellen anzustreben. So kann insbesondere eine sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Erkundungen, Projektwochen, Praktika u. ä. sinnvoll sein. Die Verantwortung der Schule für diese Veranstaltungen bleibt unberührt.

4 Anwendung auf die Zusammenarbeit mit anderen Trägern

Diese Empfehlungen können sinngemäß Anwendung finden auf die Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Trägern der Jugendhilfe, die sich um benachteiligte junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf bemühen.

Anlage

Beratungsstellen*)

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Aachen
Alfonsstraße 22-24
5100 Aachen
02 41 / 53 12 63

Beratungsstelle
der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH
im Berufsorientierungszentrum (BOZ) „Blinker“
der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH
van-Delden-Straße 32
4422 Ahaus
0 25 61 / 6 99 - 2 50

*) Beratungsstellen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche, die im Rahmen des Landesjugendplanprogramms „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“ (Pos. III 3, Programmteil 4, LJPI) gefördert werden. Die Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI) - Teil Jugendarbeit - wurden durch RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 21631) veröffentlicht.

Beratungsstelle
des Arbeitskreises Soziale Minderheiten e. V.
Robert-Koch-Straße 1
5060 Bergisch Gladbach
0 22 02 / 3 85 59
3 94 97

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Bergkamener Berufsausbildungsgesellschaft
Lessingstraße 2
4709 Bergkamen
0 23 07 / 8 72 82

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Falken-Freizeitwerkes-Brake e. V.
Meller Straße 2
4800 Bielefeld 1
05 21 / 12 25 06

Beratungsstelle
für junge Arbeitslose, Schüler und Berufsanfänger
der Stadt Bochum
Massenbergstraße 19/21
4630 Bochum
02 34 / 6 21 29 68 / 59

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit
Jugendsozialwerk e. V.
Hermannstraße 25
4630 Bochum 1
02 34 / 58 27 97

Beratungsstelle
„Don jet“ für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Bonn
Maxstraße 77
5300 Bonn
02 28 / 77 31 20

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Gemeindedienstes für Diakonie
August-Schmidt-Weg
4250 Bottrop
0 20 41 / 9 32 24

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Castrop-Rauxel
Karlstraße 13
4620 Castrop-Rauxel
0 23 05 / 2 74 78

Beratungsstelle
des Jugendsozialwerkes e. V. Dormagen
Heesenstraße 3
4047 Dormagen
0 21 06 / 47 75 59

Sozialpädagogische Beratungsstelle
- Jugendberufshilfe -
des Kreisverbandes Dortmund
der Arbeiterwohlfahrt
Gneisenastraße 1
4600 Dortmund
02 31 / 82 40 81

Beratungsstelle
Kettlerheim
des „In via“-Verbandes Kath. Mädchensozialarbeit e. V.
Grisastraße 14
4600 Dortmund
02 31 / 83 52 75

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Dülmen
Billerbecker Straße 131
4408 Dülmen
0 25 94 / 8 57 95

Beratungsstelle
„Treff“ im Jugendamt
der Stadt Düsseldorf
Wilhelm-Marx-Haus
4000 Düsseldorf
02 11 / 8 99 64 72-73

Beratungsstelle
Info-Treff I
des Vereins für ev. Jugendsozialarbeit Duisburg e. V.
Güntherstraße 11
4100 Duisburg
0 21 35 / 5 73 45

Beratungsstelle
Info-Treff II
des Vereins für ev. Jugendsozialarbeit Duisburg e. V.
Wanheimer Straße 299
4100 Duisburg
02 03 / 73 00 26

Beratungsstelle
der Stadt Duisburg
Obermanerstraße 1
4100 Duisburg
02 03 / 2 83-45 48

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung
Lernbehinderter e. V.
Kreis Steinfurt
Rheiner Straße 28
4407 Emsdetten
0 25 72 / 8 38 99

Beratungsstelle
Jugendberufshilfe e. V.
der Stadt Hagen
Bergmühle 98
4300 Essen-Bergeborbeck
02 01 / 66 21 07

Beratungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt
- Kreisverband Euskirchen -
Schillingstraße 32
5350 Euskirchen
0 22 51 / 5 79 39

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
„Bliev Dran“
der Stadt Frechen
Keimesstraße 23
5020 Frechen
0 22 34 / 1 31 93

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Kreises Heinsberg
Vogteistraße 16
5130 Geilenkirchen
0 24 51 / 70 95

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Jugendgemeinschaftswerkes Ruhr e. V.
Wilhelminenstraße 174
4650 Gelsenkirchen
02 09 / 49 28 27

1. Beratungs- und Informationsstelle für
arbeitslose Jugendliche und Berufsanfänger
des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen
Gabelsbergerstraße 2
4650 Gelsenkirchen
02 09 / 2 17 05

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 4
4650 Gelsenkirchen
02 09 / 78 48-50

Beratungsstelle
der Jugendberufshilfe
der Stadt Gronau
Eschweg 6
4432 Gronau
0 25 62 / 12 48-6/7

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Diakonischen Werkes Hagen
Eckeseyerstraße 512
5800 Hagen 1
0 23 31 / 1 32 71

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Werkhofes Hohenlimburg e. V.
c/o Diakonisches Werk Hagen
Herrenstraße 17
5800 Hagen 5
0 23 34 / 4 50 06

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
Jugendgemeinschaftswerk für Jugendberufshilfe
des Ev. Kirchenkreises Hamm
Hohe Straße 10
4700 Hamm 1
0 23 81 / 1 36 44-55

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Vereins zur Förderung von Initiativen gegen die
Jugendarbeitslosigkeit e. V.
Bismarckstraße 20
4320 Hattingen
0 23 24 / 2 57 20

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Arbeiterwohlfahrt
Breddestraße 14
4690 Herne 1
0 23 23 / 5 02 72

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Gesellschaft freie Sozialarbeit e. V.
Corneliusstraße 19
4690 Herne 2
0 23 25 / 7 99 84

Beratungsstelle
„Informationsstelle Jugendberufshilfe“
der Stadt Herten
Kurt-Schumacher-Straße 2-4
4352 Herten
0 23 66 / 12 34

Beratungsstelle
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit
Jugendsozialwerk e. V.
Beratungsstelle Iserlohn
Theodor-Heuss-Ring 7
5880 Iserlohn
0 23 71 / 2 35 50

Beratungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt
- Kreisverband Euskirchen -
Aachener Straße 52
5370 Kall
0 24 41 / 87 17

Beratungsstelle
des Kreises Viersen
Burgring 43
4152 Kempen 1
0 21 52 / 14 99 48

Beratungsstelle
des Theodor-Bräuer-Hauses
Kath. Berufsbildungszentrum
Gutenbergstraße 5
4190 Kleve
0 28 21 / 1 20 49

Jugendberatungsstelle
für Arbeits- und Berufsfragen
der Stadt Köln
Hansaring 84
5000 Köln 1
02 21 / 22 11 95 44

Sozialpädagogische Beratungsstelle
für Berufsanfänger
des Jugendsozialwerkes e. V.
Deutz-Mülheimer-Straße 127/129
5000 Köln 80
02 21 / 81 18 07

Beratungsstelle
„Kum'erin“
des Jugendsozialwerkes e. V.
Antoniastraße 1
5000 Köln 91
02 21 / 8 70 30 22

Beratungsstelle
der Stadt Krefeld
im Sozialgebäude (Kontaktstelle)
Rathaus
van-der-Leyen-Platz 1
4150 Krefeld-Oppum
0 21 51 / 86 26 78

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Initiative Jugendarbeitslosigkeit e. V.
Tonhüttenweg 5-6
4780 Lippstadt
0 29 41 / 50 07-8

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Lünen
Pfarrer-Bremer-Straße 20
4670 Lünen
0 23 06 / 1 04-3 36

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Arbeiterwohlfahrt Marl
Rappaportstraße 14
4370 Marl
0 23 65 / 8 83 81

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Mönchengladbach
Oststraße 8
4050 Mönchengladbach
0 21 61 / 48 11 83

Beratungsstelle
der Neuen Arbeit Niederrhein e. V.
Uerdinger Straße 98
4130 Moers
0 28 41 / 3 45 87

Beratungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Wesel
Ostring 9
4139 Moers
0 28 41 / 2 52 21

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
„Achse“
des Sozialdienstes Kath. Männer e. V. (SKM)
im Jugendausbildungszentrum
Friedenstraße 37-39
4400 Münster
02 51 / 3 01 56

Beratungsstelle
der Stadt Oberhausen
Hansastraße 20
4200 Oberhausen
02 08 / 8 25 26 34

Beratungsstelle
für arbeitslose und von
Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche
des „In via“-Verbandes Kath. Mädchensozialarbeit
im Erzbistum Paderborn e. V.
Kolpingstraße 14
5960 Olpe
0 27 61 / 5 13 81 39

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Kreishandwerkerschaft Paderborn
Waldenburger Straße 19
4790 Paderborn
0 52 51 / 7 00 - 2 01

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des „In via“-Verbandes Kath. Mädchensozialarbeit e. V.
Bahnhofstraße 11 a
4790 Paderborn
0 52 51 / 25 01 6-7

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Recklinghausen
Rathausplatz 4
4350 Recklinghausen
0 23 61 / 5 87 - 7 90

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
des Caritas-Verbandes Rheine e. V.
Lingener Straße 11
4440 Rheine
0 59 71 / 86 20

Beratungsstelle
für Jugendberufshilfe „Pedale“
des Kreises Siegburg
Bonner Straße 21
5200 Siegburg
0 22 41 / 13-27 29/27 25

Beratungsstelle
des Vereins für soziale Dienste im Münsterland e. V.
„Bauklotz“
Ochtruper Str. 32
4430 Steinfurt
0 25 51 / 63 33

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Stadt Stolberg
Kupfermeisterstraße 2
5190 Stolberg
0 24 02 / 2 00 25

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche
der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e. V.
Victoriastraße 17
4750 Unna
0 23 03 / 24 14

Beratungsstelle
der Stadt Viersen
Königsallee 22
4060 Viersen-Dülken
0 21 62 / 10 14 48-9

Beratungsstelle
für arbeitslose Jugendliche und Schüler
der Stadt Wuppertal
Friedrich-Ebert-Straße 140 a
5600 Wuppertal 1
02 02 / 5 63 21 28

- MBl. NW. 1989 S. 1302.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vom 20. Juni 1989

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 4. 10. 1989

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 20. Juni 1989 gefaßten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 37 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und §§ 15 und 16 der Zweckverbandssatzung in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht.

Erlaß einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1989 und Änderung des Stellenplanes

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlaß der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1989 einschließlich Nachtragsplan und Anlagen sowie die Änderung des Stellenplanes gemäß Anlage zur Verbandsversammlungssatzung Nr. III/88. Die Nachtragssatzung wurde bereits im Ministerialblatt vom 9. August 1989 (Ausgabe Nr. 44) im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (Änderung der Verbundverträge) und Neufassung der Zweckverbandssatzung

1. Die Verbandsversammlung stimmte der Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr auf der Basis der Verbandsversammlungssatzung Nr. III/85 (3. Fassung einschließlich Nachtrag) zu und beschloß die Neufassung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Aufnahme der Städte Krefeld, Mönchengladbach, Neuss und Viersen sowie der Kreise Neuss und Viersen als weitere Verbandsmitglieder.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung wird nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Ministerialblatt NW öffentlich bekanntgemacht.

2. Die Verbandsversammlung stimmte dem Abschluß des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen zu und nahm die Entwürfe der von der Verbundgesellschaft mit den kommunalen Verkehrsunternehmen abzuschließenden Kooperationsverträge, des mit den bundeseigenen Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages und des zwischen den kommunalen Verbundverkehrsunternehmen abzuschließenden Einnahmenaufteilungsvertrages sowie des Kooperationsvertrages über die Verkehrsbeziehungen zwischen der Stadt Duisburg und dem Kreis Wesel zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung stimmte der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und der Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH auf den Zweckverband VRR zu und beschloß, daß die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und die Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH nach Übertragung der Geschäftsanteile auf den Zweckverband im Wege der Verschmelzung durch Neubildung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vereinigt werden.

Essen, den 4. Oktober 1989

Der Verbandsvorsteher

I. A.

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

- MBl. NW. 1989 S. 1305.

I.

21210

Änderung der Berufsordnung (BO) für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 7. Juni 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1989 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1989 - V B 1 0810.83 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 8 Satz 3 Nr. 5 der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 27. September 1978 (SMBL. NW. 21210) erhält folgende Fassung:

5. der Verzicht auf Zuzahlungen der Versicherten gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG) und der Hinweis darauf sowie das Festhalten eines Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke;

Artikel II

Die Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 1306.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569